

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Tsalastras, Herr Berg

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo) hier: Gründung „Erneuerbare Wärme Styrum GmbH“ (EWS)

Beratungsfolge

02.02.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
09.02.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht,

- a. der Gründung der „Erneuerbare Wärme Styrum GmbH“ durch die evo gemeinsam mit der medl GmbH, Mülheim an der Ruhr (medl) und
- b. dem Abschluss eines Gesellschaftsvertrages auf Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfs zuzustimmen.

Der unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt beschlossenen Gründung der EWS durch den Aufsichtsrat der evo wird somit beigepflichtet.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Hintergrund**

Der zielgerichtete Umbau der Wärmeversorgung hin zu einem nachhaltig dekarbonisierten Zustand in 2035/2045 bedingt die Erschließung unterschiedlicher, bislang nicht genutzter Wärmequellen. Nach Voruntersuchungen, welche die medl und die evo in einem gemeinsamen Austausch zusammen mit unterschiedlichen Fachbüros (u.a. Fraunhofer Institut für Energie-Infrastrukturen und geothermalen Systemen (IEG), der Geothermie Neubrandenburg GmbH (GTN)), als auch nach diversen Austauschen mit benachbarten Versorgungsunternehmen und Landesbehörden (u.a. Geologischer Dienst NRW) durchgeführt haben, stellt sich die Örtlichkeit in Mülheim a.d.R. als eine wahrscheinliche Möglichkeit der Wärmenutzung durch tiefe Geothermie dar.

Die tiefe Geothermie erschließt „Wärmelagerstätten“ in Tiefenlagen unterhalb von 1.000 m unter Gelände. Zur Nutzbarmachung dieser Wärmequellen sind umfangreiche Voruntersuchungen und nachfolgende bergmännische Erschließungsarbeiten notwendig, die allerdings bis zur endgültigen Produktionsbohrung mit Fündigkeitsrisiken behaftet bleiben.

Vergleichende Studien als auch Projekte insbesondere in Belgien haben gezeigt, dass Schichten unterhalb des Karbongebirges unterschiedliche Kalkschichten („Kohlenkalk“ und „Massenkalk“) die für die Wärmenutzung erfolgversprechendsten Lage sind. Das Karbongebirge ist durch den jahrelangen Steinkohlenbergbau bis zu Tiefen von ca. 1.500 m recht gut erkundet; hinsichtlich tieferer Lagen sind bis heute nur Prognosen und Annahmen zum Schichtverlauf vorhanden. Die o.g. Kalkschichten finden sich auch unterhalb des Ruhrgebietes, sind bislang jedoch ebenfalls nicht erkundet; sie sinken in der grundsätzlichen Ausrichtung von Süden nach Norden ziemlich steil ab. In Mülheim findet sich z. B. der Kohlenkalk in Tiefen von wenigen hundert Metern (Grenze zu Ratingen) bis hin zu rd. 3.000 m Tiefe in Styrum. Je tiefer eine Lagerstätte aufzufinden ist, desto höher sind die nutzbaren Temperaturen („je 1.000 m Tiefe steigen die Temperaturen um rd. 30° C an, d. h. in 3.000 m Tiefe finden sich Temperaturen zwischen 80° C und 100° C“). Diese Temperaturen wollen evo und medl für die Versorgung insbesondere des jeweiligen Stadtteils Styrum nutzen.

Allein die Kosten für die Erkundung belaufen sich im unteren zweistelligen Millionen Euro-Bereich; wichtiger Schlüssel für die Durchführung der Erkundungsbohrung ist das Einwerben von Landesfördermitteln; aktuelle Programme sehen Unterstützungen in einer Höhe von bis zu 60 % vor. Wenn in der Tiefe eine wirtschaftlich nutzbare Geothermiequelle nachgewiesen wird, folgen anschließend Erschließungsbohrungen für die spätere Wärmeproduktion. Aus Gründen der Risikominderung in geologisch-technologischer und damit auch finanzieller Sicht haben sich die beiden Energieversorger medl und evo entschlossen, diese tiefe „Wärmelagerstätte“ gemeinsam zu erkunden und dann – unter der Annahme einer guten Nutzbarkeit – für die (Teil-)Wärmeversorgung in Mülheim und Oberhausen in die Produktion zu führen.

Dem gemeinschaftlichen Grundgedanken folgend sollen die Gesellschafter medl und evo je hälftig an der intendierten Kooperationsgesellschaft beteiligt sein.

Unternehmensgegenstand soll gemäß § 2 des in der Anlage beigefügten Gesellschaftervertrages die „Entwicklung und Realisierung von Projekten zur Förderung von geothermischer Energie (einschließlich Standortanalyse und Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren), die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur

45 Gewinnung, Nutzung und Verteilung von erneuerbarer Energie sowie die Vermarktung von
46 erneuerbarer Energie“ sein. Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeiten liegt auf den
47 Gebieten der Städte Mülheim und Oberhausen. Das Unternehmen ist verpflichtet, nach den
48 Grundsätzen der GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der
49 öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

50 Die Gesellschaft benötigt voraussichtlich kein eigenes Personal, da die zu erbringenden
51 Leistungen durch die Gesellschafter bzw. durch externe Dienstleister übernommen werden.
52 Es ist aktuell angedacht, dass die medl für den technischen Betrieb beauftragt wird und die
53 kaufmännische Betriebsführung durch die evo wahrgenommen wird.

54 Für die Gesellschaft ist kein eigener Aufsichtsrat vorgesehen. Die Aufgaben eines
55 Aufsichtsrates werden auf die Überwachungsorgane der Gesellschafter übertragen, wodurch
56 der nach § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GO NRW geforderte angemessene Einfluss der Städte
57 sichergestellt wird. Eine regelmäßige Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung der
58 EWS in den Gremien der Gesellschafter ist vorgesehen.

59 Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen oder mehrere
60 Geschäftsführer, wobei vorgesehen ist, dass jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer
61 benennen kann.

62 Die Gesellschaft soll mit einem Stammkapital i. H. v. 50 T€ ausgestattet werden, die jeweils
63 hälftig durch die Gesellschafter einzuzahlen sind. Die Finanzierung der Aktivitäten
64 (Erkundung, Erschließung, Bau von übertägigen Anlagen, Anschlüsse an die jeweiligen
65 Verteilnetze etc.) erfolgt fallbezogen und wird von den Gesellschaftern gemeinschaftlich
66 bestimmt.

67 Gemäß § 115 Abs.1 S. 1 lit. a) bzw. b) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 GO NRW sind
68 Beschlüsse von Gemeinden, welche die Gründung einer bzw. die Beteiligung an einer
69 Gesellschaft betreffen, unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzuges,
70 anzuzeigen. Die Bezirksregierung soll gemeinschaftlich über das genannte Vorhaben im
71 Februar 2026 informiert werden.

72 Der Aufsichtsrat der evo hat am 20.11.2025 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates
73 der Stadt der Gründung der EWS zugestimmt. Die Gremien der Beteiligungsholding Mülheim
74 an der Ruhr und der medl haben über den zuvor beschriebenen Sachverhalt beraten und
75 zugestimmt. Die Zuständigkeit der Räte der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Stadt
76 Oberhausen ergibt sich aus § 41 Abs. 1 S. 2 lit. m) GO NRW.

77 Die Verteilung der Jahresüberschüsse der EWS soll nach dem Verhältnis der
78 Geschäftsanteile erfolgen. Es werden nach der Anlaufphase positive Ergebnisse erwartet.
79 Die von dem Projekt erwartete kostengünstige Bereitstellung von Wärme soll sich in einer
80 entsprechenden Preisgestaltung gegenüber den Gesellschaftern und damit auch den
81 Wärmekunden niederschlagen.

82 **2. Chancen und Risiken**

83 Die zunächst anstehende Erkundungsbohrung wird grundsätzliche Erkenntnisse zur
84 Nutzbarkeit der Kalkschichten am Bohrstandort als auch im weiteren Umfeld zur
85 wettbewerbsfähigen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Mülheim und Oberhausen
86 liefern. Die Durchführung der Erkundungsbohrung stellt erst die Grundlage für weitere
87 Entscheidungen in der Wärmeversorgung in den benachbarten Stadtteilen dar. Zudem ist
88 nach derzeitiger Kenntnis von einer finanziellen Unterstützung der Erkundungsbohrung
89 durch das Land NRW auszugehen. Somit sinken die Kosten für die Bohrung, die durch die
90 Unternehmen medl und evo zu tragen sind, erheblich.

91 Wie bei allen Projekten der tiefen Geothermie verbleiben technische Risiken der
92 Durchführung während der Bohrphase (z. B. Verschütten des Bohrmeißels bzw. des
93 Bohrstranges) als auch Risiken der Nichtnutzbarkeit der erbohrten Schichten für die

- 94 Wärmeversorgung (z. B. wegen nicht ausreichendem Wasserzustrom in den Schichten).

Anlage/n

1 - Gesellschaftsvertrag EWS Erneuerbare Wärme Styrum - Entwurf

**Gesellschaftsvertrag der
Erneuerbare Wärme Styrum GmbH**

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Erneuerbare Wärme Styrum GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Realisierung von Projekten zur Förderung von geothermischer Energie (einschließlich Standortanalyse und Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren), die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung, Nutzung und Verteilung von erneuerbarer Energie sowie die Vermarktung von erneuerbarer Energie.
2. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte und Tätigkeiten vorzunehmen sowie Dienstleistungen zu erbringen, welche den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
3. Der räumliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt auf den Gemarkungen der Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (nachfolgend GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
5. Die Gesellschafter wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - beachtet werden.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
2. Von diesem Stammkapital übernehmen:
 - die Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft 25 Geschäftsanteile jeweils in Höhe von nominal EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 1 - 25)
 und
 - die medl GmbH 25 Geschäftsanteile jeweils in Höhe von nominal EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 26 - 50).
3. Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in bar zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können von der Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern gewährt werden.
2. Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und insbesondere einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.
4. Die Geschäftsführer üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Ihnen obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, des

Anstellungsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (sofern erlassen), den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch einen Gesellschafter einberufen. Sie findet mindestens zweimal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Gesellschafter dies verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. Im Einverständnis aller Gesellschafter ist die Einberufung ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und alle Gesellschafter vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von 2 (zwei) Wochen schriftlich mit mindestens achttägiger Frist eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen.
4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der jährlich wechselnd von den Gesellschaftern gestellt wird. Der Vorsitzende stellt die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse fest.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftervertretern mindestens in Textform zu bestätigen ist. Die Niederschriften sind unverzüglich den Gesellschaftern zuzuleiten.
6. Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, nimmt die Geschäftsführung an der Gesellschafterversammlung teil.
7. Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
8. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - b) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftsbereiche;
 - c) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen bzw. Unternehmensanteilen und Teilen von Beteiligungen, auch stillen Beteiligungen und Unterbeteiligungen;
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;

- f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern;
- g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- h) Weisungen an die Geschäftsführung;
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Einzelvertretungsbefugnissen von Geschäftsführern;
- j) Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- l) Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Wirtschaftsplanes sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch in Textform oder mittels sonstiger Kommunikationswege oder in einer Kombination dieser Verfahren mit einer virtuellen oder in Präsenz abgehaltenen Versammlung gefasst werden.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
3. Einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlussfassungen über
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Verwendung des Ergebnisses;
 - d) Verfügung über Anteile.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Wirtschaftsplan

1. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. § 286 Abs. 4

HGB ist nicht anzuwenden. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind individualisiert im Anhang auszuweisen. Die Aufstellung und Prüfung sind mindestens nach Maßgabe der für mittelgroße Gesellschaften geltenden Vorschriften durchzuführen.

2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und einem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 108 Abs. 2 GO NRW.
3. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht und einem Vorschlag zur Gewinnverwendung unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
4. Für die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 29 GmbHG. Die Gesellschafterversammlung kann eine von der Beteiligungsquote abweichende Gewinnverteilung beschließen.
5. Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 30.11. des Jahres, einen fünfjährigen Wirtschaftsplan auf, der der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan umfasst zumindest den Erfolgsplan, den Investitionsplan und den Cashflow-Plan. Die Geschäftsführung unterrichtet in diesem Zusammenhang laufend, mindestens aber zweimal jährlich.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen davon (insbesondere Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gleiches gilt für die Einräumung einer Unterbeteiligung oder die Eingehung eines Treuhandverhältnisses.

§ 11

Kündigung

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 1 (einem) Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2040.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen, wobei der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht hat. In

letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.

4. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile auf Verlangen auf die Gesellschaft, eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person oder die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Das Erwerbsrecht steht den erwerbswilligen Gesellschaftern untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.
5. Die Gesellschafterversammlung kann auch die Einziehung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters beschließen. Dabei hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht.
6. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.

§ 12

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf eine Abfindung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die Abfindung ist eine Geldabfindung und bestimmt sich nach einem der Höhe der Beteiligung am Stammkapital entsprechendem Anteil am Unternehmenswert (Buchwert). Der Buchwert entspricht den eingezahlten Stammeinlagen zuzüglich (jeweils anteiliger) offener Rücklagen, Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich (jeweils anteiligem) Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill.
3. Stichtag für die Berechnung einer Abfindung ist der Tag des Ausscheidens des Gesellschafters.
4. Sollte das Gesetz zwingend eine andere Bemessung des Entgelts vorschreiben oder im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu zahlen.
5. Der Abfindungsbetrag ist in 2 (zwei) gleich hohen Raten zur Zahlung fällig. Die erste Rate ist 6 (sechs) Monate, die zweite Rate ist 9 (neun) Monate, nach Wirksamwerden des Ausscheidens des Gesellschafters zur Zahlung fällig. Dem Abfindungsleistenden steht das Recht einer früheren Auszahlung zu.
6. Soweit die Gesellschafterversammlung die Übertragung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters verlangt und keine Einziehung beschließt, gelten die vorstehenden Regelungen für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt entsprechend. Das Entgelt für die abzutretenden Geschäftsanteile wird vom Erwerber geschuldet.
7. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung entscheidet darüber ein von den Beteiligten gemeinsam zu bestellender Sachverständiger als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen. Kommt eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht zustande, so ist

dieser - auf Antrag eines Beteiligten - durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu benennen.

§ 13

Auflösung/Liquidation

1. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der Geschäftsanteile des Gesellschafters, der die Auflösung beantragt hat, zu verlangen.
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15

Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,- übernommen. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligung getragen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Gesellschaftsvertragsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.
